

VERSORGUNGSORDNUNG

Kombination einer Höchstbegrenzungsklausel mit einem Teilzeitquotienten

BAG-Entscheidung
vom 19.04.2016 – 3 AZR 526/14

Mehr dazu demnächst!

Die Kombination einer Höchstbegrenzungsklausel mit einem Teilzeitquotienten ist grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung des maximalen Versorgungsprozentsatzes als möglichem Vollanspruch habe der Arbeitgeber die Gegenleistung für die volle Betriebstreue bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % zugesagt. Ein Anspruch auf Festschreibung des Teilzeitgrades nach 25 Dienstjahren (hier: maximale anrechnungsfähige Dienstzeit) folge dabei weder aus der Versorgungsordnung noch aus anderen rechtlichen Erwägungen – bspw. einem Verstoß gegen die Rechtsnormen des TzBfG oder dem Verbot der Altersdiskriminierung nach AGG.

Es besteht daher kein Anspruch auf Festschreibung eines Teilzeitgrades nach Erreichen der maximalen anrechnungsfähigen Dienstzeit im Sinne eines bis dahin „erdienten Besitzstandes“. Es handelt sich vielmehr um ein grundlegendes Fehlverständnis der tradierten Prinzipien der betrieblichen Altersversorgung, wenn der Versorgungsberechtigte davon ausgeht, dass er nach Ableistung von 25 Dienstjahren ohne darauffolgendes Ausscheiden mit Versorgungsfall einen „Besitzstand“ in unveränderlicher Höhe „erarbeitet“ habe.